

Januar 2025

INEOS Employee Whistleblowing-Richtlinie

1. Einführung

- 1.1 Bei INEOS ist eine offene, ehrliche Kommunikation die Erwartung, nicht die Ausnahme. Wir möchten, dass sich alle wohlfühlen, wenn sie Bedenken äußern, wenn sie von unsicherem, ungesetzlichem oder unethischem Verhalten erfahren. Alle Bedenken werden ernst genommen und vertraulich behandelt. INEOS duldet keine Repressalien in jedweder Form.
- 1.2 Der Zweck dieser Richtlinie (die „**Richtlinie**“) ist:
 - (a) INEOS-eigene und -Partnerfirmenbeschäftigte zu ermutigen, mutmaßliches Fehlverhalten so schnell wie möglich zu melden, in dem Wissen, dass ihre Bedenken ernst genommen und gegebenenfalls untersucht werden und dass ihre Vertraulichkeit gewahrt bleibt.
 - (b) INEOS-eigenen und -Partnerfirmenbeschäftigt einen Leitfaden an die Hand zu geben, wie sie solche Bedenken äußern können.
 - (c) INEOS-eigenen und -Partnerfirmenbeschäftigt zu versichern, dass sie echte Bedenken äußern können, ohne Repressalien befürchten zu müssen, selbst wenn diese sich als falsch erweisen.
- 1.3 Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil eines Arbeits- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags, und sie kann jederzeit geändert werden.

2. Für wen gilt diese Richtlinie?

- 2.1 Diese Richtlinie gilt für alle INEOS-Beschäftigten (nicht abschließend aufgeführt: Management, Angestellte, leitende Angestellte, Mitarbeiter/innen, Arbeiter/innen, selbstständige Partnerfirmenbeschäftigte, Gelegenheitsbeschäftigte, Freiwillige, bezahlte oder unbezahlte Praktikant/innen sowie Leiharbeitnehmende, wenn die Personen über Dritte an INEOS vermittelt werden).
- 2.2 Bitte beachten Sie, dass auch andere Personen, die in einem arbeitsbezogenen Kontext Informationen erhalten, wie Auftragnehmende, Unterauftragnehmende, Selbstständige, Aktionär/innen, Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der INEOS-Geschäftsbereiche (einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder), alle Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmenden, Unterauftragnehmenden und Lieferanten arbeiten, sowie alle Personen, die einer der oben genannten Kategorien angehören und deren Arbeitsverhältnis mit INEOS noch nicht begonnen hat oder bereits beendet ist, Bedenken über

das INEOS Speak Up-System melden können und im Rahmen dieser Richtlinie vor Repressalien geschützt sind, ansonsten aber nicht unter diese Richtlinie fallen.

3. Wer ist für diese Richtlinie verantwortlich?

- 3.1 Das Management des betreffenden INEOS-Geschäftsbereichs trägt die Gesamtverantwortung für die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb dieses Geschäftsbereichs und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, die als Reaktion auf Bedenken ergriffen werden, die in Bezug auf diesen Geschäftsbereich im Rahmen dieser Richtlinie geäußert werden. Die Leitung der Personalabteilung („HR“) des betreffenden INEOS-Geschäftsbereichs trägt die operative Verantwortung für diese Richtlinie. Sie sollten sich bei Fragen zu dieser Richtlinie in erster Linie an sie wenden.
- 3.2 Das HR- und das Compliance-Team der INEOS-Gruppe stellen sicher, dass Manager/innen und andere Beschäftigte, die mit Bedenken oder Untersuchungen im Rahmen dieser Richtlinie zu tun haben, regelmäßig und angemessen geschult werden.
- 3.3 Diese Richtlinie wird vom HR- und dem Compliance-Team der INEOS-Gruppe herausgegeben, gepflegt und mindestens einmal jährlich überprüft.

4. Wie man ein Problem meldet

- 4.1 INEOS hat sich zu den höchsten Standards für Offenheit und Verantwortlichkeit verpflichtet. INEOS erkennt die Notwendigkeit klarer und unabhängiger Mechanismen an, durch die Angestellte und Arbeiter/innen ihre Bedenken auf verantwortungsvolle und effektive Weise äußern können, ohne Repressalien befürchten zu müssen.
- 4.2 Möchte eine Person Bedenken bezüglich eines meldepflichtigen Verstoßes (wie in Absatz 5 unten beschrieben) äußern, kann sie dies über einen der folgenden Meldewege tun:
 - (a) indem sie Vorgesetzte oder die Personalabteilung (die ihnen von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden) oder ein anderes geeignetes Mitglied der oberen Führungsebene über das Problem informieren; oder
 - (b) durch Meldung des Anliegens über das INEOS Speak Up-System, telefonisch über die Speak Up-Hotline oder online über das Speak Up-Portal.
- 4.3 Wir hoffen, dass alle in den meisten Fällen in der Lage sein werden, solche Bedenken intern mit ihren Vorgesetzten, der Personalabteilung oder einem anderen geeigneten Mitglied der Geschäftsleitung zu besprechen, und wir ermutigen alle, dies zu tun. Ist die Angelegenheit jedoch schwerwiegender und hat jemand das Gefühl, dass direkte Vorgesetzte, die Personalabteilung oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung nicht auf das Anliegen eingegangen sind oder dass es intern nicht wirksam angegangen werden kann, oder wenn jemand es aus irgendeinem Grund (einschließlich des Risikos von Repressalien) vorzieht, das Anliegen nicht direkt mit der

Geschäftsleitung zu besprechen, kann eine Meldung über das Speak Up-System eingereicht werden.

- 4.4 Dieses System soll nur verwendet werden, um meldepflichtige Verstöße zu melden. Es soll nicht verwendet werden, um persönliche oder alltägliche betriebliche Angelegenheiten zu melden, die sich ausschließlich auf das Arbeits-/Anstellungsverhältnis einer Person beziehen und die im Rahmen anderer INEOS-Verfahren behandelt werden können, wie z.B. Beschwerdeverfahren des Unternehmens und regionale Richtlinien. Fühlt sich eine Person nicht wohl dabei, solche Kanäle zu nutzen, weil sie Angst vor Repressalien hat, glaubt, dass ihr Anliegen nicht angemessen behandelt wurde oder sie weitergehende Bedenken in Bezug auf einen der in Absatz 5 unten genannten Bereiche hat, kann sie ihr Anliegen über Speak Up melden.
- 4.5 Im Falle von Ereignissen, die eine unmittelbare Bedrohung für Leben oder Eigentum darstellen, soll sofort Kontakt mit den örtlichen Notfallbehörden aufgenommen werden.
- 4.6 Einzelpersonen müssen Bedenken bezüglich eines Verstoßes gegen die INEOS-7-Lebenrettende-Regeln oder die 20 SHE-Prinzipien von INEOS in erster Instanz der Geschäftsleitung in Übereinstimmung mit dem entsprechenden INEOS-Standortverfahren melden. Wurde ein Problem im Zusammenhang mit Sicherheit, Gesundheit und Umwelt („**SHE**“) bereits der Geschäftsleitung gemeldet, kann eine Person dieses Problem über Speak Up melden, wenn sie der Meinung ist, dass die Angelegenheit nicht zufriedenstellend gelöst wurde oder wenn der Schweregrad eines (potenziell oder tatsächlich) gefährlichen Vorfalls oder Umstands nicht korrekt erfasst wurde.

5. Was kann gemeldet werden?

- 5.1 Personen, die unter diese Richtlinie fallen, können Informationen über einen „meldepflichtigen Verstoß“ melden, die sie in einem arbeitsbezogenen Kontext erhalten haben und von denen sie ernsthaft glauben, dass ein meldepflichtiger Verstoß stattgefunden hat oder wahrscheinlich stattfinden wird.
- 5.2 Ein „**meldepflichtiger Verstoß**“ ist ein Ereignis, ein Vorfall, eine Situation, eine Handlung oder eine Unterlassung:
 - (a) die gegen die INEOS-Richtlinien oder -Verfahren verstoßen oder ein unangemessenes Verhalten, ein unsicheres, ungesetzliches oder unethisches Verhalten, ein schweres Fehlverhalten oder ein anderes Fehlverhalten darstellen
 - (b) die möglicherweise eine strafrechtliche oder ordnungsbehördliche Haftung für INEOS oder seine Beschäftigten, das Management oder Führungskräfte zur Folge haben könnten
 - (c) von denen angenommen wird, dass sie gegen geltende Gesetze oder Vorschriften in folgenden Bereichen verstoßen:

- (i) Gefahren für SHE (die nicht über die SHE-Meldekanäle angesprochen wurden, wie in Abschnitt 4.6 beschrieben)
 - (ii) Finanzielles Fehlverhalten, Unregelmäßigkeiten oder Betrug (einschließlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)
 - (iii) Bestechung oder Korruption
 - (iv) Öffentliches Auftragswesen
 - (v) Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte
 - (vi) Produktsicherheit und Konformität
 - (vii) Verkehrssicherheit
 - (viii) Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
 - (ix) Lebens- und Futtermittelsicherheit
 - (x) Tiergesundheit und Tierschutz
 - (xi) Öffentliche Gesundheit
 - (xii) Verbraucher/innenschutz
 - (xiii) Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten
 - (xiv) Sicherheit der Netz- und Informationssysteme
 - (xv) Verstöße zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU
 - (xvi) Verstöße im Zusammenhang mit dem EU-Binnenmarkt, einschließlich Verstößen gegen die Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften sowie gegen die Vorschriften zur Körperschaftssteuer, einschließlich etwaiger Steuerregelungen, oder
- (d) das absichtliche Verschweigen eines der oben genannten Sachverhalte.

6. Was ist Speak Up?

- 6.1 Speak Up ist ein kostenloser Dienst, der von einem unabhängigen Unternehmen, Navex, angeboten wird. Meldungen können rund um die Uhr über eine gebührenfreie Telefonnummer oder über die Speak Up-Webseite gemacht werden. Wer ein Anliegen meldet, kann dies anonym tun. Informationen, die über das Speak Up-System übermittelt werden, werden so vertraulich behandelt, wie es das Gesetz und gute Geschäftspraktiken zulassen.
- 6.2 Speak Up kann unter dem folgenden Link [EthicsPoint - INEOS](https://ethicspoint.ineos.com) aufgerufen werden.

7. Einen Bericht erstellen

- 7.1 Bei der Meldung von Bedenken sollen Personen den meldepflichtigen Verstoß detailliert beschreiben und so viele Informationen wie möglich bereitstellen, damit INEOS eine Untersuchung durchführen kann.
- 7.2 Meldungen können mündlich oder schriftlich über einen der INEOS-Meldekanäle erfolgen. Auf Anfrage wird INEOS physische Treffen arrangieren, um den Meldenden die Möglichkeit zu geben, ihre Bedenken vorzutragen (ein solches Treffen ist so bald wie möglich zu arrangieren, wobei der erste vorgeschlagene Termin für ein Treffen nicht später als 14 Tage nach Erhalt der Anfrage für das Treffen liegen sollte). Meldende können eine/n Kollegin/en oder eine/n Gewerkschaftsvertreter/in zu allen Sitzungen im Rahmen dieser Richtlinie mitbringen. Begleitpersonen müssen die Vertraulichkeit der Meldung des Meldenden und aller nachfolgenden Untersuchungen wahren.
- 7.3 Erstattet eine Person mündlich oder persönlich Bericht, wird das Gespräch entweder mit vorheriger Zustimmung der Person aufgezeichnet oder es wird eine vollständige und genaue Abschrift des Gesprächs angefertigt. Bei einer persönlichen Meldung wird der meldenden Person die Möglichkeit gegeben, die Richtigkeit der schriftlichen Abschrift des Gesprächs zu überprüfen, zu korrigieren und sicherzustellen.

8. Externe Bekanntmachungen

- 8.1 Ziel dieser Richtlinie ist es, einen internen Mechanismus für die Meldung, Untersuchung und Behebung von Fehlverhalten am Arbeitsplatz zu schaffen. Diese Richtlinie bietet Einzelpersonen die Möglichkeit und den notwendigen Schutz, Bedenken intern zu äußern. INEOS ist der Ansicht, dass die in dieser Richtlinie dargelegten Prozesse die effektivsten sind, um mit Berichten über meldepflichtige Verstöße in einer Weise umzugehen, die den besten Interessen sowohl von INEOS als auch jeder Person dient, die Bericht erstattet.
- 8.2 In den meisten Fällen sollen Einzelpersonen es nicht für nötig halten, externe Personen zu alarmieren. Es wird sehr selten, wenn überhaupt, angebracht sein, Medien zu alarmieren. Wir ermutigen Einzelpersonen nachdrücklich, sich beraten zu lassen, bevor sie ein Problem an eine externe Partei melden.
- 8.3 Das Gesetz erkennt an, dass es unter bestimmten Umständen für Einzelpersonen angemessen sein kann, ihre Bedenken einer externen Stelle wie einer Aufsichtsbehörde zu melden. Darüber hinaus können INEOS-eigene und -Partnerfirmenbeschäftigte nach geltendem nationalem Recht das Recht haben, bestimmte Bedenken bei externen zuständigen Behörden vorzubringen. Zusätzliche Informationen für INEOS-Beschäftigte in EU-Ländern sind in Anhang 1 dieser Richtlinie enthalten.

9. Schutz vor Repressalien

- 9.1 Wir verstehen, dass Einzelpersonen manchmal über mögliche Konsequenzen besorgt sind, wenn sie ein Problem melden. INEOS duldet keine Repressalien gegen Personen, die Informationen über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Meldewege offenlegen, wenn sie echte Bedenken und berechtigte Gründe zu der Annahme haben, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Meldung wahr sind, auch wenn sich später herausstellt, dass es keine Grundlage für die Schlussfolgerung gibt, dass ein meldepflichtiger Verstoß stattgefunden hat oder wahrscheinlich stattfinden wird.
- 9.2 Der Schutz vor Repressalien gilt auch für:
- (a) Meldepflichtige Personen, die Auftragnehmende, Unterauftragnehmende, Selbstständige, Aktionär/innen, Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der INEOS-Geschäftsbereiche (einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder) sind, alle Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmenden, Unterauftragnehmenden und Lieferanten arbeiten, sowie alle Personen, die zu einer der oben genannten Kategorien gehören und deren Arbeitsverhältnis mit INEOS noch nicht begonnen hat oder beendet ist
 - (b) Vermittelnde (d. h. jemand, der eine meldende Person dabei unterstützt, eine Meldung in einem arbeitsbezogenen Kontext zu machen);
 - (c) Dritte, die mit der meldenden Person in Verbindung stehen und die im beruflichen Kontext Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnten, wie z. B. Kolleg/innen oder Verwandte der meldenden Person; und
 - (d) juristische Personen, die der meldenden Person gehören, für die sie arbeitet oder mit denen sie in einem anderen beruflichen Zusammenhang steht.
- 9.3 INEOS wird geeignete Schritte unternehmen, um Einzelpersonen vor Repressalien zu schützen, einschließlich der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, die Disziplinarmaßnahmen oder Entlassungen gemäß den geltenden Arbeitsgesetzen umfassen können, sich aber nicht darauf beschränken, gegen jeden, der nachweislich irgendeine Form von Vergeltung betreibt oder androht.
- 9.4 Wenn eine Person der Meinung ist, dass sie Opfer von Repressalien geworden ist, soll sie sofort ihre Personalabteilung oder ein anderes zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung informieren. Fühlt sich die Person nicht wohl dabei, die Angelegenheit der Geschäftsleitung zu melden, oder glaubt sie nicht, dass die Angelegenheit angemessen gelöst wurde, soll sie die Repressalien über das Speak Up-System melden.

10. Vertraulichkeit und Anonymität

- 10.1 Alle Meldungen, die in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie gemacht werden, werden sensibel und streng vertraulich behandelt, soweit dies mit dem Gesetz und guter Geschäftspraxis

vereinbar ist. Alle Informationen, die von den Ermittlenden im Zusammenhang mit einer Meldung bereitgestellt oder gesammelt werden, werden vertraulich behandelt und nur an die Personen weitergegeben, die für eine ordnungsgemäße Untersuchung der Angelegenheit einbezogen werden müssen, oder wenn eine Weitergabe gesetzlich oder aufgrund von Vorschriften erforderlich ist.

- 10.2 INEOS ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Identität einer Person, die eine Meldung macht oder der ein meldepflichtiger Verstoß zugeschrieben oder zugeordnet wird, streng vertraulich behandelt und geschützt wird, solange die durch die Meldung ausgelösten Untersuchungen laufen, und stellt sicher, dass die Person fair behandelt wird, einschließlich der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anhörung. In jedem Fall wird die Identität der meldenden Person ohne deren ausdrückliche Zustimmung keiner Person mitgeteilt, die Gegenstand einer Meldung ist oder mit der ein meldepflichtiger Verstoß in Verbindung gebracht wird, es sei denn, die Offenlegung ist aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder des Wohlergehens der Person erforderlich.
- 10.3 INEOS ermutigt Sie zwar, Ihre Meinung frei zu äußern und Ihre Identität preiszugeben, aber Sie können sich auch dafür entscheiden, Bedenken anonym über das Speak Up-System zu melden. Einzelpersonen sollen sich jedoch darüber im Klaren sein, dass eine anonyme Meldung die Durchführung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Untersuchung sehr erschweren kann, dass sie INEOS daran hindern kann, einen wirksamen Schutz gegen Repressalien zu bieten, und dass die Person in bestimmten Rechtsordnungen nicht in der Lage ist, den Schutz für Whistleblower/innen in Anspruch zu nehmen (z. B. wenn es keine Aufzeichnungen über die Meldung gibt, die eine Verbindung zu einer bestimmten Person herstellen). Dementsprechend werden die Betroffenen ermutigt, sich in ihrer Meldung selbst zu identifizieren. Eine ermittelnde Person wird die Identität der Person, die ein Problem gemeldet hat, nur dann preisgeben, wenn dies für die Zwecke der Untersuchung unbedingt erforderlich (oder gesetzlich vorgeschrieben) ist, und auch nur an diejenigen, die es wissen müssen.
- 10.4 INEOS verwendet die Fallmanagementanwendung EthicsPoint, um die Verwaltung von Speak Up zu unterstützen. EthicsPoint wird von einem unabhängigen dritten Anbieter, der Navex Corporation („**Navex**“), verwaltet, auf den sicheren Servern von Navex gehostet und ist nicht Teil des Intranets oder der Website von INEOS.

11. Unwahre oder unrichtige Behauptungen

- 11.1 Gegen eine Person, die Informationen über einen meldepflichtigen Verstoß weitergibt, werden keine Maßnahmen ergriffen, sofern sie zum Zeitpunkt der Meldung berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Informationen in der Meldung der Wahrheit entsprechen, und auch dann nicht, wenn sich die Anschuldigung bei der anschließenden Untersuchung nicht bestätigt. Einzelpersonen sollen jedoch darauf achten, dass die von ihnen gemeldeten Informationen korrekt sind.

- 11.2 Gegen jede Person, die wissentlich falsche Informationen meldet oder anderweitig eine böswillige oder schikanöse Meldung macht, können (gemäß und in Übereinstimmung mit den geltenden Arbeitsgesetzen oder Tarifverträgen) Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.
- 11.3 Berichte,
- (a) die offensichtlich unbegründet sind oder keine ausreichenden Informationen für eine Untersuchung enthalten und die entweder anonym oder von einer identifizierten Person eingereicht werden, die auf Bitten um weitere Informationen nicht rechtzeitig reagiert;
 - (b) böswillig oder lästig sind; oder
 - (c) eine Vergeltungsmaßnahme gegen diejenigen Personengruppen darstellen, die nach dieser Richtlinie vor Repressalien geschützt sind;

In diesen Fällen wird die meldende Person (soweit möglich) über den Grund informiert, warum die Meldung nicht untersucht wird.

12. Anerkennung und Untersuchung von Bedenken

- 12.1 Sobald jemand ein Anliegen geäußert haben, führt INEOS eine erste Bewertung durch, um den Umfang einer Untersuchung und gegebenenfalls eine geeigneten ermittelnde Person zu bestimmen. Meldende erhalten innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihrer Meldung eine schriftliche Bestätigung. Die Kommunikation mit ihnen wird während der gesamten Dauer der Untersuchung aufrechterhalten.
- 12.2 Die Ermittlungen zur Feststellung der relevanten Fakten werden sensibel und zeitnah und im Einklang mit den geltenden Gesetzen durchgeführt.
- 12.3 Die Ermittlungen werden von geeigneten ermittelnden Personen oder Teams durchgeführt, zu denen auch INEOS-Beschäftigte mit einschlägiger Erfahrung oder Fachkenntnissen in dem betreffenden Bereich gehören können. Dazu können auch externe Dritte gehören, wenn dies im Einklang mit den lokalen Gesetzen notwendig und angemessen ist. In einigen Fällen kann es notwendig sein, die Angelegenheit zur weiteren Untersuchung an eine externe Behörde wie die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Regulierungsbehörden zu verweisen.
- 12.4 Da die Art der Beschwerden sehr unterschiedlich sein kann, ist es nicht möglich, genaue Zeitvorgaben für die Untersuchungen zu machen. Die ermittelnden Personen werden dafür sorgen, dass die Untersuchungen so schnell wie möglich durchgeführt werden, ohne dass die Qualität der Untersuchung darunter leidet. Vorbehaltlich der Vertraulichkeit und rechtlicher Verpflichtungen ist INEOS bestrebt, die meldende Person (über das Speak Up-System oder auf andere Weise) über den Fortschritt der Untersuchung und gegebenenfalls den voraussichtlichen Zeitrahmen zu informieren.

- 12.5 Am Ende der Untersuchung analysiert die mit der Untersuchung beauftragte Person alle Beweise und trifft auf der Grundlage einer Abwägung der Wahrscheinlichkeiten und Tatsachenfeststellungen darüber, ob ein meldepflichtiger Verstoß stattgefunden hat oder wahrscheinlich stattfinden wird.
- 12.6 Kommen wir zu dem Schluss, dass eine Person böswillig falsche Behauptungen aufgestellt hat, werden gegen diese Person disziplinarische Maßnahmen eingeleitet.
- 12.7 Das INEOS Speak Up-Team ist von INEOS ermächtigt, alle über Speak Up eingegangenen Meldungen entgegenzunehmen, zu bestätigen, zu überprüfen, zu sortieren und zu untersuchen und die von den Mitgliedern des Speak Up-Teams für angemessen erachteten Folgemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich der weiteren Kommunikation mit der meldenden Person, der Einholung zusätzlicher Informationen zu der Meldung, wo dies erforderlich ist, und der Bereitstellung von Feedback zu den Ergebnissen der Untersuchung und der Meldung (wo dies angemessen ist). Die Untersuchung der Meldung kann einer entsprechend geschulten Person innerhalb des betreffenden INEOS-Geschäftsbereichs übertragen werden, die über Fachwissen in dem betreffenden Themenbereich verfügt. Wenn eine meldende Person jedoch in einem Meldeland (wie in Anhang 1 dieser Richtlinie definiert) wohnt oder den Hauptarbeitsplatz dort hat, kann sie sich dafür entscheiden, die Meldung, die sie über das Speak Up-System macht, von einer ermittelnden Person im Land untersuchen zu lassen (wie in Anhang 1 dieser Richtlinie definiert).

13. Rückmeldung

- 13.1 Meldende erhalten eine schriftliche Rückmeldung zu ihrer Meldung, die Informationen über geplante oder ergriffene Folgemaßnahmen zu der Meldung und die Gründe für diese Folgemaßnahmen enthalten kann. Wurde das Problem über das Speak Up-System gemeldet, wird das Feedback in diesem System gespeichert, so dass die Person, die das Problem gemeldet hat, darauf zugreifen kann.
- 13.2 Bestimmte Informationen dürfen aus Gründen der Vertraulichkeit nicht an die betreffende Person weitergegeben werden. Zu diesen Informationen können unter anderem Einzelheiten zu den Maßnahmen gehören, die aufgrund der Meldung und/oder Untersuchung gegenüber Dritten ergriffen wurden.
- 13.3 Die Rückmeldung erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der drei Monate ab dem Datum der Bestätigung des Eingangs einer Meldung nicht überschreitet. Zieht sich die Untersuchung jedoch in die Länge (z. B. weil die Angelegenheit besonders komplex ist), informiert die mit der Untersuchung beauftragte Person die betroffene Person schriftlich, gegebenenfalls auch über das Speak Up-System, über den Fortgang der Untersuchung und den voraussichtlichen Abschluss.

14. Datenschutz

- 14.1 Gibt eine Person einen internen Bericht ab, verarbeitet INEOS die erhobenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Zu diesen personenbezogenen Daten können der Name der meldenden Person, die E-Mail-Adresse, der gemeldete Vorfall, die Namen von Zeug/innen und anderen Personen, die an dem Vorfall beteiligt waren, sowie alle anderen personenbezogenen Daten, die in der Meldung enthalten sind, gehören. Die Daten, die ab dem Zeitpunkt der Meldung durch eine Person gesammelt werden, werden sicher aufbewahrt und nur von befugten Personen und nur zum Zweck der Bearbeitung der Meldung und wie in dieser Richtlinie weiter beschrieben, eingesehen und weitergegeben. Schriftliche Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit einer Meldung im Rahmen dieser Richtlinie gemacht werden, werden nicht länger als nötig und in einer Weise aufbewahrt, die verhältnismäßig ist, um die Datenschutzverpflichtungen von INEOS und die Aufbewahrungspflichten nach geltendem Recht zu erfüllen.
- 14.2 Die Datenschutzerklärung für INEOS-Beschäftigte gilt für alle personenbezogenen Daten, die ein/e INEOS-Mitarbeiter/in an INEOS übermittelt. Der INEOS Speak Up-Datenschutzhinweis gilt für alle personenbezogenen Daten, die von einer meldenden Person über das Speak Up-System bereitgestellt werden. Exemplare der INEOS Employee Privacy Notice und der INEOS Speak Up Privacy Notice sind im INEOS-Intranet oder auf Anfrage bei Ihrem HR Director erhältlich.

15. Lokale Folgemaßnahmen

- 15.1 INEOS ist der Ansicht, dass die oben genannten Untersuchungsverfahren für die Bearbeitung von Meldungen, die im Rahmen dieser Richtlinie gemacht werden könnten, geeignet sind.
- 15.2 Wenn eine Person jedoch nicht möchte, dass ihre Meldung von INEOS auf diese Weise bearbeitet wird, und sie vernünftigerweise davon ausgeht, dass die Informationen, die sie über einen meldepflichtigen Verstoß melden möchte, der Wahrheit entsprechen, kann sie beantragen, dass ihre Meldung, die über die INEOS-Meldekanäle erfolgt, von der lokalen Geschäftseinheit bearbeitet wird, mit der sie in einem Arbeitsverhältnis steht. Solche Anträge werden von INEOS geprüft und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den lokalen gesetzlichen Anforderungen bearbeitet. Weitere Informationen finden Sie in Anhang 1 zu dieser Richtlinie.

ANHANG 1

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR EU-ARBEITNEHMENDE

1. Berichterstattung vor Ort/im Land

INEOS hat in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen nach EU-Recht in den folgenden Ländern Meldewege über das Speak Up-System zur Verfügung gestellt: Belgien, Frankreich, Italien, Polen, Spanien, Schweden, Deutschland und Dänemark (jeweils „**Meldeland**“)

Alle Beschäftigten, die in einem Meldeland ansässig sind oder deren Hauptarbeitsplatz sich in einem Meldeland befindet, können sich dafür entscheiden, dass die Meldung, die sie über das INEOS Speak Up-System abgeben (unabhängig davon, ob sie über das Online-Formular oder per Telefon eingereicht wird), in dem betreffenden Meldeland untersucht wird, indem sie das Feld „*Nein (an lokale Stelle übermitteln)*“ auswählen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Erfolgt die Meldung im Land selbst, wird sie von einer entsprechend geschulten Person untersucht, die sich in dem betreffenden Meldeland befindet (jeweils „**Ermittelnde Person im Land**“). Die länderspezifisch ermittelnde Person ist für die Untersuchung und Bearbeitung der Meldung verantwortlich, ergreift die ihr angemessen erscheinenden Folgemaßnahmen (einschließlich der weiteren Kommunikation mit der meldenden Person), holt erforderlichenfalls zusätzliche Informationen zu der Meldung ein und gibt den betroffenen Personen (gegebenenfalls) eine Rückmeldung über das Ergebnis der Untersuchung und der Meldung.

2. Andere länderspezifische Anforderungen

Die nachstehenden Angaben zu den einzelnen Meldeländern gelten für alle Personen, die in dem betreffenden Meldeland ansässig sind oder deren Hauptarbeitsplatz sich in diesem Land befindet. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit zwischen dem Hauptteil dieser Richtlinie und diesem Anhang 1 in Bezug auf ein Meldeland sind die Bestimmungen dieses Anhangs 1 maßgebend.

Polen

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst ein „meldepflichtiger Verstoß“ (wie in Absatz 5.2 dieser Richtlinie definiert) nach polnischem Recht nur

- (a) die in Klausel 5.2(c)(ii) - (xv) der Police genannten Ereignisse, Vorfälle, Situationen, Handlungen oder Unterlassungen
- (b) Verstöße, die die finanziellen Interessen des Staatsschatzes der Republik Polen oder einer lokalen Regierungseinheit betreffen; und
- (c) eine Verletzung der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte von Menschen und Bürger/innen, die in den Beziehungen von Einzelnen zu den Behörden erfolgt und nicht mit den oben genannten Bereichen zusammenhängt.

Nur ein meldepflichtiger Verstoß, der in den Absätzen (a) bis (c) genannten Bereiche fällt, gilt als Meldung im Sinne dieser Politik. Jede Beschwerde, die nicht in den Geltungsbereich der Absätze (a) bis (c) oben

fällt (einschließlich, um Zweifel zu vermeiden, ein tatsächlicher oder potenzieller Verstoß gegen das polnische Arbeitsrecht), fällt nicht unter diese Richtlinie und muss in Übereinstimmung mit einem alternativen INEOS-Verfahren vorgebracht werden.

Einzelpersonen können jede Angelegenheit, die Gegenstand dieser Richtlinie ist, extern bei der zuständigen polnischen Untersuchungsbehörde, einschließlich des polnischen Ombudsmanns/der polnischen Ombudsfrau, melden

Italien

Einzelpersonen können der italienischen Antikorruptionsbehörde (Autorità Nazionale Anticorruzione („ANAC“)) jede Angelegenheit melden, die Gegenstand dieser Richtlinie ist, wenn die wie folgt der Fall ist:

- (a) Das Meldesystem von INEOS (Speak Up) ist nicht aktiv, nicht verfügbar oder entspricht nicht den Anforderungen der geltenden italienischen Rechtsvorschriften.
- (b) Die Person hat INEOS im Rahmen dieser Richtlinie einen Bericht vorgelegt, aber INEOS hat diesen Bericht nicht weiterverfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass INEOS einer Meldung ausreichend nachgegangen ist, wenn es (1) die Zulässigkeit der Meldung überprüft hat; (2) soweit die Meldung zulässig ist, eine Voruntersuchung durchgeführt hat; und (3) soweit die Meldung zulässig ist, der Person die Ergebnisse der Untersuchung innerhalb der im italienischen Whistleblowing-Dekret vorgesehenen Fristen mitgeteilt hat.
- (c) Die Person hat INEOS im Rahmen dieser Richtlinie einen Bericht vorgelegt und hat Grund zu der Annahme, dass: (i) die Meldung von INEOS nicht wirksam weiterverfolgt wird (wie in Absatz (b) oben definiert); oder (ii) die Meldung zu Vergeltungsmaßnahmen gegen die meldende Person und/oder eine vermittelnde Person und/oder eine andere Person führen kann, die nach der geltenden italienischen Gesetzgebung vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt ist;
- (d) Der meldepflichtige Verstoß, der Gegenstand der Meldung ist, eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

Weitere Informationen über ANAC finden Sie unter www.anticorruzione.it.

Deutschland

Im Sinne dieser Richtlinie umfasst ein „meldepflichtiger Verstoß“ (wie in Absatz 5.2 dieser Richtlinie definiert) nach deutschem Recht nur Ereignisse, Vorfälle, Situationen, Handlungen oder Unterlassungen, die nach dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ausdrücklich meldepflichtig sind.

Einzelpersonen können Meldungen im Rahmen dieser Richtlinie auf Deutsch oder Englisch machen.

Wenn eine Person vorsätzlich (oder grob fahrlässig) eine Meldung über einen Rechtsverstoß im Rahmen dieser Richtlinie abgibt, die unrichtige Angaben enthält, hat sie keinen Anspruch auf Anonymität der

Meldung und die von ihr gemachten Angaben werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht vertraulich behandelt.

Einzelpersonen können jede Angelegenheit, die Gegenstand dieser Richtlinie ist, extern bei einer der folgenden zuständigen deutschen Drittbehörden melden:

- (a) Bundesamt für Justiz (Bundesamt für Justiz);
- (b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- (c) Bundeskartellamt; und
- (d) alle anderen von den deutschen Bundesländern eingerichteten externen Berichtswege.

Einzelheiten darüber, wie eine externe Meldung bei den zuständigen Behörden zu machen ist, finden Sie auf den jeweiligen Webseiten.

Dänemark

Für die Zwecke dieser Richtlinie und der Meldungen über das Speak Up-System umfasst ein „meldepflichtiger Verstoß“ (wie in Absatz 5.2 dieser Richtlinie definiert) nach dänischem Recht nur Ereignisse, Vorfälle, Situationen, Handlungen oder Unterlassungen, die Folgendes darstellen:

- (a) einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union („EU“);
- (b) einen schweren Verstoß gegen die dänischen Rechtsvorschriften;
- (c) eine schwerwiegende Angelegenheit; oder
- (d) eine Angelegenheit, die nicht schwerwiegend ist, aber wiederholt aufgetreten ist.

Wenn eine Angelegenheit über das Speak Up-System gemeldet wird und keinen meldepflichtigen Verstoß nach dänischem Recht darstellt, kann die Meldung abgelehnt und der Meldende auf die normalen internen Meldewege verwiesen werden.

Einzelpersonen können alle Angelegenheiten, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, auch der dänischen Datenschutzbehörde melden, einer Behörde, die ein externes Whistleblowing-System betreibt. Sie können mehr über das Whistleblowing-System der dänischen Datenschutzbehörde und dessen Nutzung unter folgendem Link lesen: <https://whistleblower.dk/english>

Belgien

Im Sinne dieser Richtlinie umfasst ein „meldepflichtiger Verstoß“ (wie in Absatz 5.2 dieser Richtlinie definiert) nach belgischem Recht auch (i) Sozialbetrug und (ii) Steuerbetrug.

Wenn Einzelpersonen der Meinung sind, dass sie ihre Bedenken nicht intern im Rahmen dieser Richtlinie melden können, können sie in Erwägung ziehen, ihre Bedenken bei einer zuständigen externen Behörde in Belgien einzureichen, einschließlich der Behörden, die für die Entgegennahme von Berichten, die Rückmeldung und die Weiterverfolgung externer Berichte gemäß Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Januar 2023 zuständig sind, und zwar (i) der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, KMU,

Selbstständige und Energie; (ii) der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen; (iii) der Föderale Öffentliche Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt; (iv) der Föderale Öffentliche Dienst Mobilität und Transport; (v) der Föderale Öffentliche Dienst Beschäftigung, Arbeit und sozialer Dialog; (vi) der Föderale Öffentliche Dienst für soziale Integration, Armutsbekämpfung, Sozialwirtschaft und Großstadtpolitik ; (vii) die Föderale Agentur für Nuklearkontrolle; (viii) die Föderale Agentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte; (ix) die Föderale Agentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette; (x) die belgische Wettbewerbsbehörde; (xi) die Datenschutzbehörde; (xii) die Behörde für Finanzdienstleistungen und Märkte; (xiii) die Belgische Nationalbank; (xiv) das Kollegium für die Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfern; (xv) die in Artikel 85 des Gesetzes vom 18. September 2017 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und über die Beschränkung der Verwendung von Bargeld genannten Behörden; (xvi) der Nationale Ausschuss für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und -verteilung; (xvii) das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation; (xviii) das Nationale Institut für Kranken- und Invaliditätsversicherung; (xix) das Nationale Institut für die soziale Sicherheit der Selbstständigen; (xx) das Nationale Arbeitsamt; (xxi) das Nationale Amt für soziale Sicherheit; (xxii) der Soziale Nachrichten- und Ermittlungsdienst; (xxiii) der Autonome Koordinationsdienst für Betrugsbekämpfung; oder (xxiv) die Schifffahrtsinspektion. Weitere Einzelheiten darüber, wie eine externe Meldung bei den zuständigen Behörden zu machen ist, finden Sie auf den jeweiligen Webseiten der verschiedenen Behörden.

Der Föderale Ombudsmann/die Föderale Ombudsfrau ist für die Koordinierung der externen Berichte im Privatsektor zuständig. Weitere Informationen über den Föderalen Ombudsmann/die Föderale Ombudsfrau finden Sie auf der folgenden Webseite: www.federaalombudsman.be. Externe Meldungen können über die Webseite gemacht werden, und zwar entweder durch: (i) über das auf der Webseite verfügbare Meldeformular; (ii) per E-Mail an integriteit@federaalombudsman.be; oder (iii) durch Vereinbarung eines Termins über die unter (ii) genannte E-Mail-Adresse oder telefonisch unter 0800 999 61.

Frankreich

„Meldepflichtige Verstöße“ (wie in Absatz 5.2 dieser Richtlinie definiert) können über das INEOS Speak Up-System, telefonisch über die Speak Up-Hotline oder online über das Speak Up-Webportal gemeldet werden.

Bitte beachten Sie, dass Tatsachen, Informationen und Unterlagen, die ihrer Natur nach vertraulich sind, weil sie sich auf Angelegenheiten der Landesverteidigung, auf medizinische Informationen oder die Krankengeschichte beziehen, oder Angelegenheiten, die Gegenstand gerichtlicher Beratungen sind oder Mitteilungen zwischen Rechtsanwält/innen und deren Mandant/innen darstellen, nicht im Rahmen dieser Richtlinie weitergegeben werden können, und dass Personen, die solche Tatsachen, Informationen oder Unterlagen melden oder weitergeben, nicht durch die französischen Vorschriften zum Schutz von Informant/innen geschützt sind.

Wenn Einzelpersonen der Meinung sind, dass sie Bedenken nicht intern im Rahmen dieser Richtlinie melden können, können sie in Erwägung ziehen, ihre Bedenken bei einer zuständigen externen Behörde in Frankreich vorzubringen, einschließlich der Behörden, die für die Entgegennahme von Berichten, die

Meldung von Rückmeldungen und die Weiterverfolgung externer Berichte zuständig sind, darunter (i) Défenseur des Droits; (ii) DGCCRF; (iii) HAS; (iv) CNIL; (v) die DGT; (vi) DGEFP; (vii) die Justizbehörde; oder (viii) eine europäische Institution, Einrichtung oder Agentur, die für die Sammlung von Informationen über Verstöße gegen europäisches Recht zuständig ist.

Die vollständige Liste dieser externen zuständigen französischen Behörden kann unter <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000046357368> abgerufen werden. Weitere Einzelheiten darüber, wie eine externe Meldung bei den zuständigen Behörden zu machen ist, finden Sie auf den jeweiligen Webseite der verschiedenen Behörden.

Spanien

Die für Spanien geltenden lokalen Anforderungen basieren auf dem spanischen Gesetz 2/2023 über die Meldung von Missständen („LPID“).

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst ein „meldepflichtiger Verstoß“ (wie in Absatz 5.2 dieser Richtlinie definiert) nach spanischem Recht nur:

- (a) die in Ziffer 5.2(c)(iii) bis 5.2(c)(xvi) und 5.2(d) dieser Richtlinie genannten Ereignisse, Vorfälle, Situationen, Handlungen oder Unterlassungen;
- (b) Handlungen oder Unterlassungen, die eine Straftat oder eine schwere oder sehr schwere Ordnungswidrigkeit darstellen könnten (dazu gehören unter anderem Straftaten oder schwere oder sehr schwere Ordnungswidrigkeiten, die einen finanziellen Schaden für die Hacienda Pública (Staatskasse) und die Seguridad Social (Sozialversicherung) nach sich ziehen);
- (c) von den Arbeitnehmer/innen gemeldete Verstöße gegen das Arbeitsrecht im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, unbeschadet der Bestimmungen ihrer spezifischen Regelungen.

Personen in Spanien, die eine externe Meldung über einen Sachverhalt machen möchten, der Gegenstand dieser Richtlinie ist, können dies bei der Autoridad Independiente de Protección del Informante tun.

Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Anonymität der Meldenden gemäß Absatz 10 dieser Richtlinie wird INEOS in Fällen, in denen das Unternehmen der Ansicht ist, dass es die Identität einer meldenden Person gemäß der LPID offenlegen muss (einschließlich gegenüber den Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden), versuchen, die meldende Person vorab zu informieren, im Rahmen einer strafrechtlichen, disziplinarischen oder behördlichen Untersuchung), wird INEOS versuchen, die meldende Person vorab über die Offenlegung(en) zu informieren, wobei eine solche Benachrichtigung nicht erforderlich ist, wenn INEOS (nach eigenem Ermessen) feststellt, dass eine solche Benachrichtigung die laufende Untersuchung, das Gerichtsverfahren oder andere Verfahren behindern könnte.

Ungeachtet des Vorstehenden sollten sich Einzelpersonen darüber im Klaren sein, dass mehrere Personen in Übereinstimmung mit der LPID Zugang zu den von Ihnen im Zusammenhang mit einer im

Rahmen dieser Richtlinie gemeldeten Angelegenheit übermittelten personenbezogenen Daten haben können. Zu diesen befugten Personen gehören:

- (a) Die zuständigen Mitglieder des Speak Up-Teams, die den Bericht und die damit verbundenen Untersuchungen bearbeiten und verwalten, falls zutreffend;
- (b) Die Leitung der Personalabteilung der INEOS-Gruppe (oder die Stelle, die anstelle ernannt wurde), jedoch nur in Fällen, in denen es notwendig sein könnte, Disziplinarmaßnahmen gegen eine/n Mitarbeiter/in zu ergreifen;
- (c) Der General Counsel der INEOS-Gruppe und der Group Company Secretary der INEOS-Gruppe, jedoch nur in Fällen, in denen es notwendig sein könnte, rechtliche oder regulatorische Maßnahmen in Bezug auf die gemeldeten Fakten zu ergreifen;
- (d) Navex und Vertretungspersonen sowie mit der Datenverarbeitung Beschäftigte des Speak Up-System;
- (e) Alle von INEOS von Zeit zu Zeit ernannten Datenschutzbeauftragten; und
- (f) Alle anderen Personen, deren Einschreiten für den Erlass von Abhilfemaßnahmen oder die Einleitung von Disziplinar- oder Strafverfahren unerlässlich ist.

Schweden

Im Sinne dieser Richtlinie umfasst ein „meldepflichtiger Verstoß“ (wie in Absatz 5.2 dieser Richtlinie definiert) nach schwedischem Recht:

- (a) Unregelmäßigkeiten, die so schwerwiegend sind, dass ihre Behebung als im öffentlichen Interesse liegend angesehen werden kann;
- (b) Handlungen oder Unterlassungen, die gegen ein anwendbares Gewerkschaftsgesetz verstoßen, das in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über die Meldung von Missständen;
- (c) Handlungen oder Unterlassungen, die gegen Gesetze oder Vorschriften gemäß Abschnitt 8 des schwedischen Regierungsinstruments verstoßen, das einen in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über die Meldung von Missständen fallenden Rechtsakt der Gewerkschaft durchsetzt oder ergänzt; und
- (d) Handlungen oder Unterlassungen, die dem Ziel und Zweck eines Rechtsakts der Gewerkschaft, der in den Anwendungsbereich der EU-Whistleblowing-Richtlinie fällt, direkt zuwiderlaufen.

Personen in Schweden, die eine externe Meldung machen möchten, können dies bei den schwedischen Behörden in ihrem jeweiligen Aufsichtsbereich tun, die in Anhang 2 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

ANHANG 2

SCHWEDISCHE BEHÖRDEN FÜR DIE EXTERNE BERICHTERSTATTUNG

Behörde	Zuständigkeitsbereich gemäß Verordnung 2021:949	Link zur Webseite
Behörde für Arbeitsumwelt (Sw. Arbetsmiljöverket)	<p>Verstöße in den Bereichen Produktsicherheit und Produktkonformität, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen</p> <p>Verstöße, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fallen</p> <p>Besondere Aufsichtsbehörde</p>	https://www.av.se/
Schwedische Zentralamt für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung (Sw. Boverket)	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen	http://www.boverket.se/
Sichere und störungsfreie Elektrizität (Sw. Elsäkerhetsverket)	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen	http://www.elsakerhetsverket.se/
Schwedische Behörde für Wirtschaftskriminalität (Sw. Ekobrottmyndigheten)	Verstöße im Bereich der finanziellen Interessen der EU gemäß Artikel 2.1 b der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937 in Bezug auf die Betrugsbekämpfung	http://www.ekobrottmyndigheten.se/
Schwedische Aufsichtsbehörde für Immobilienmakler (Sw. Fastighetsmäklarinspektionen)	Verstöße im Bereich von Finanzdienstleistungen, Finanzprodukten und Finanzmärkten sowie der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen	http://www.fmi.se/
Schwedische Finanzaufsichtsbehörde (Sw. Finansinspektionen)	<p>Verstöße im Bereich von Finanzdienstleistungen, Finanzprodukten und Finanzmärkten sowie der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich des Verbraucherschutzes, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen</p>	http://www.finansinspektionen.se/
Schwedische Gesundheitsbehörde (Sw. Folkhälsomyndigheten)	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen	http://www.folkhalsomyndigheten.se/
	Verstöße im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen	
Schwedische Agentur für Meeres- und Wasserwirtschaft (Sw. Havs- och vattenmyndigheten)	Verstöße im Bereich des Umweltschutzes, die unter die Aufsichtspflicht der Behörde fallen.	http://www.havochvatten.se/
Schwedische Behörde für den Schutz der Privatsphäre (Sw. Integritetsskyddsmyndigheten)	Verstöße im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen	http://www.imy.se/
Inspektion für strategische Produkte (Sw. Inspektionen för strategiska produkter)	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen	http://www.isp.se/

Aufsichtsbehörde für das Gesundheits- und Sozialwesen (Sw. Inspektionen för vård och omsorg)	<p>Verstöße im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen</p>	http://www.ivo.se/
Schwedische Chemikalienagentur (Sw. Kemikalieinspektionen)	<p>Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich des Umweltschutzes, die unter die Aufsichtspflicht der Behörde fallen</p>	http://www.kemi.se/
Schwedische Verbraucherschutzbehörde (Sw. Konsumentverket)	<p>Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich des Verbraucherschutzes, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen</p>	http://www.konsumentverket.se/
Schwedische Wettbewerbsbehörde (Sw. Konkurrensverket)	<p>Verstöße im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich des Binnenmarktes gemäß Artikel 2.1 c der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937, was den Bereich des Wettbewerbs betrifft</p>	http://www.konkurrensverket.se/
Schwedische Lebensmittelagentur (Sw. Livsmedelsverket)	<p>Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich des Umweltschutzes, die unter die Aufsichtspflicht der Behörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie der Sicherheit und des Wohlbefindens von Tieren, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen</p>	http://www.livsmedelsverket.se/
Schwedische Agentur für Medizinprodukte (Sw. Läkemedelsverket)	<p>Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen</p>	http://www.lakemedelsverket.se/

<p>Kreisverwaltung von Blekinge (Sw. Länsstyrelsen Blekinge), Kreisverwaltung von Dalarna (Sw. Länsstyrelsen i Dalarnas län), Kreisverwaltung von Gotland (Sw. Länsstyrelsen Gotlands län), die Kreisverwaltung von Gävleborg (Sw. Länsstyrelsen Gävleborg), die Kreisverwaltung von Halland (Sw. Länsstyrelsen i Hallands län), die Kreisverwaltung von Jämtland (Sw. Länsstyrelsen i Jämtlands län), Bezirksverwaltung des Bezirks Jönköping (Sw. Länsstyrelsen i Jönköpings län), Bezirksverwaltung des Bezirks Kalmar (Sw. Länsstyrelsen Kalmar län), Kreisverwaltung des Kreises Kronoberg (Sw. Länsstyrelsen i Kronobergs län), Kreisverwaltung des Kreises Norrbotten (Sw. Länsstyrelsen i Norrbottens län), Kreisverwaltung von Skåne (Sw. Länsstyrelsen Skåne), Bezirksverwaltung von Stockholm (Sw. Länsstyrelsen Stockholm), Bezirksverwaltung von Södermanland (Sw. Länsstyrelsen i Södermanlands län), Bezirksverwaltung von Uppsala (Sw. Länsstyrelsen i Uppsala län), Bezirksverwaltung von Värmland (Sw. Länsstyrelsen Värmland), Bezirksverwaltung von Västerbotten (Sw. Länsstyrelsen Västerbotten), Bezirksverwaltungsrat von Västernorrland (Sw. Länsstyrelsen i Västernorrlands län), Bezirksverwaltungsrat von Västmanland (Sw. Länsstyrelsen Västmanlands län), Bezirksverwaltungsrat von Västra Götaland (Sw. Länsstyrelsen i Västra Götaland), Kreisverwaltung des Kreises Örebro (Sw. Länsstyrelsen i Örebro län), Kreisverwaltung von Östergötland (Sw. Länsstyrelsen Östergötland),</p>	<p>Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen</p> <p>Verstöße im Bereich des Umweltschutzes, die unter die Aufsichtspflicht der Behörde fallen</p>	<p>www.lansstyrelsen.se/ www.lansstyrelsen.se/blekinge www.lansstyrelsen.se/dalarna www.lansstyrelsen.se/gotland www.lansstyrelsen.se/gavleborg www.lansstyrelsen.se/halland www.lansstyrelsen.se/jamtland www.lansstyrelsen.se/jonkoping www.lansstyrelsen.se/kalmar www.lansstyrelsen.se/kronoberg www.lansstyrelsen.se/norrbotten www.lansstyrelsen.se/skane www.lansstyrelsen.se/stockholm www.lansstyrelsen.se/sodermanland www.lansstyrelsen.se/upsala www.lansstyrelsen.se/varmland www.lansstyrelsen.se/vasterbotten www.lansstyrelsen.se/vasternorrland www.lansstyrelsen.se/vastmanland www.lansstyrelsen.se/vastragotaland www.lansstyrelsen.se/orebro www.lansstyrelsen.se/ostergotland</p>
<p>Darüber hinaus haben die Bezirksverwaltungen der Bezirke Södermanland, Västra Götaland und Skåne folgende Zuständigkeitsbereiche.</p>	<p>Verstöße im Bereich von Finanzdienstleistungen, Finanzprodukten und Finanzmärkten sowie der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen</p>	<p>Siehe oben</p>

Schwedische Agentur für Katastrophenfälle (Sw. Myndigheten för samhällsskydd och beredskap)	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und der Produktkonformität, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen	https://www.msb.se/
Schwedisches Amt für Umweltschutz (Sw. Naturvårdsverket)	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen Verstöße im Bereich des Umweltschutzes, die unter die Aufsichtspflicht der Behörde fallen	http://www.naturvardsverket.se/
Schwedische Post- und Telekommunikationsbehörde (Sw. Post- och telestyrelsen)	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen Verstöße im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen	http://www.pts.se/
Regierungsbüro (Sw. Regeringskansliet)	Verstöße im Bereich der finanziellen Interessen der EU gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937 im Hinblick auf den Bereich der staatlichen Beihilfen Verstöße im Bereich des Binnenmarktes gemäß Artikel 2.1 c der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937, was den Bereich der staatlichen Beihilfen betrifft	https://www.regeringen.se/
Schwedische Revisionsaufsichtsbehörde (Sw. Revisorsinspektionen)	Verstöße im Bereich von Finanzdienstleistungen, Finanzprodukten und Finanzmärkten sowie der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen	http://www.revisorsinspektionen.se/
Schwedische Steuerbehörde (Sw. Skatteverket)	Verstöße im Bereich der finanziellen Interessen der EU gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937 im Hinblick auf den Bereich der Steuern Verstöße im Bereich des Binnenmarktes gemäß Artikel 2.1 c der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2019/1937 im Bereich der Unternehmensbesteuerung	http://www.skatteverket.se/
Schwedische Forstbehörde (Sw. Skogsstyrelsen)	Verstöße im Bereich des Umweltschutzes, die unter die Aufsichtspflicht der Behörde fallen	http://www.skogsstyrelsen.se/
Schwedische Glücksspielbehörde (Sw. Spelinspektionen)	Verstöße im Bereich von Finanzdienstleistungen, Finanzprodukten und Finanzmärkten sowie der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen	http://www.spelinspektionen.se/
Schwedische Energieagentur (Sw. Statens energimyndighet)	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen Verstöße im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen	http://www.energimyndigheten.se/
Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft (Sw. Statens jordbruksverket)	Verstöße im Bereich des Umweltschutzes, die unter die Aufsichtspflicht der Behörde fallen Verstöße im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie der Sicherheit und des Wohlbefindens von Tieren, die in den Aufsichtsbereich der Behörde fallen	http://www.jordbruksverket.se/

	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen	
Schwedisches Amt für Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Sw. <i>Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll</i>)	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen.	http://www.swedac.se/
Schwedische Behörde für Strahlenschutz (Sw. <i>Strålsäkerhetsmyndigheten</i>)	Verstöße im Bereich des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen	http://www.stralsakerhetsmyndigheten.se/
Schwedische Verkehrsbehörde (Sw. <i>Transportstyrelsen</i>)	Verstöße im Bereich der Produktsicherheit und Produktkonformität, die in die Aufsichtsverantwortung der Behörde fallen Verstöße im Bereich der Verkehrssicherheit, die unter die Aufsichtspflicht der Behörde fallen Verstöße im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen	http://www.transportstyrelsen.se/